

Energiewende braucht Bürgerenergie

Vorrang für dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom statt Re-Zentralisierung des Energiesektors

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Invalidenstr. 91
10115 Berlin

Telefon 030. 30881789

info@buendnis-buergerenergie.de

www.buendnis-buergerenergie.de

Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie e.V.

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag am 2. Juni 2014 zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Über das Bündnis Bürgerenergie:

Das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) e.V. ist Vordenker der dezentralen Energiewende in Bürgerhand, vertritt die Interessen der Bürgerenergieakteure und vermittelt diese an Politik und Öffentlichkeit. Im BBEn schließen sich lokale, regionale und bundesweit agierende Netzwerke, Organisationen und Unternehmen zusammen. Die Gründer und Mitglieder haben zum Ziel, die dezentrale Energiewende ambitioniert fortzusetzen und ihre Akzeptanz in der Gesellschaft zu gewährleisten. Initiatoren des Bündnisses sind Netzkauf EWS eG, Stiftung Neue Energie, GLS Bank Stiftung, 100 Prozent erneuerbar stiftung, Haleakala-Stiftung, BürgerEnergie Thüringen e.V., Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V., Netzwerk Energiewende Jetzt, NATURSTROM AG, Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und Agentur für Erneuerbare Energien.

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dietmar Freiherr von Blittersdorff

Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender:
Lukas Beckmann

Nils Boenigk
Dr. Paul Grunow
Rolf Wetzel

Vorstand

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Thomas E. Banning

Stellv. Vorstandsvorsitzender:
Dr. René Mono

Schatzmeister:
Michael Welz

Dr. Hermann Falk
Dr. Verena Ruppert
Dr. Michael Sladek

Leiter der Geschäftsstelle
Fabian Zuber

I. Kernforderungen des Bündnis Bürgerenergie e.V.

Der Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 muss aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie e.V. an wesentlichen Stellen optimiert werden. Bislang fehlen Anreize für eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom bzw. diese wurden gestrichen. Korrekturen sind geboten für eine verbesserte Systemintegration der Erneuerbaren und den Erhalt der Akteursvielfalt im Energiemarkt. Beides sichert die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und damit das Erreichen der Ausbauziele.

1. Marktmodelle zur Direktversorgung vor Ort weiterhin ermöglichen

Die Integration der fluktuierenden Erneuerbaren Energien im Strommarkt ist eine wesentliche Herausforderung der Energiewende. Verbrauch und Produktion müssen zunehmend bedarfsgerecht abgestimmt werden. Dies funktioniert am besten dezentral. Marktmodelle der Vor-Ort-Vermarktung oder die direkte Vor-Ort-Nutzung von Strom müssen daher eine größere Rolle spielen, als im bisherigen EEG-Entwurf vorgesehen.

- **Direktverbrauch dem Eigenverbrauch gleichstellen:** Direktverbrauch meint Strom, der ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz vor Ort von Dritten (z.B. von Mietern) verbraucht wird. Diese Form der Vermarktung sollte dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Eine 100%ige Belastung mit der EEG-Umlage, wie derzeit vorgesehen, gefährdet die Wirtschaftlichkeit des Direktverbrauchs und ist sozial ungerecht. § 58 und § 5 Nr. 12¹ sind daher entsprechend zu ändern.
- **Anteilige Direktvermarktung erhalten:** Die „anteilige“ Vermarktung von Strom (z.B. aus einer großen Windkraftanlage) dient der Verknüpfung der lokalen und überregionalen Stromnachfrage. So kann etwa ein Teil des Ertrags vor Ort geliefert und der Rest z.B. über die Marktprämie ins Netz eingespeist werden. Dies fördert eine bedarfsgerechte Stromproduktion und die dezentrale Direktversorgung. Diese Option sollte erhalten bleiben. Dafür muss § 20 (2) geändert werden.

¹ Alle Paragraphen-Angaben beziehen sich auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der Fassung vom 8. April 2014.

- **Direktbelieferung ermöglichen:** Die direkte Belieferung mit Strom aus Erzeugungsanlagen aus der Region ist ein wichtiger Pfeiler der Vor-Ort-Vermarktung. Dafür sind geeignete Rahmenbedingungen zu definieren. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung sollte daher im EEG aufgenommen werden.

2. Negative Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung und von Ausschreibungen reduzieren

Der Übergang von der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung hat Nachteile für kleinere Marktteilnehmer. Sie erhöht die Finanzierungsrisiken und –kosten für diese Akteure in überproportionalem Maße. Noch gravierender sind die Auswirkungen von bekannten Ausschreibungsmodellen. Beide Rahmenbedingungen stellen eine wesentliche Erhöhung der Markteintrittshürden für Bürgerenergie-Akteure dar und gefährden so die Akteursvielfalt.

- **EU-Vorgaben für De-minimis-Regeln voll ausschöpfen:** Sollten die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und die Ankündigung des Ausschreibungssystems im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht zu verhindern sein, ist mindestens der Spielraum, die Marktakteure der Bürgerenergie zu schützen, voll auszuschöpfen. So sehen die EU-Beihilfeleitlinien, die für die Bundesregierung Anlass zur Umsetzung beider Mechanismen im EEG sind, eine Untergrenze für Ausschreibungen bei 1 MW (bzw. bei Wind 6 MW oder 6 Anlagen) vor. Die Untergrenze für die Direktvermarktung legt die EU bei 500 kW (bzw. bei Wind 3 MW oder 3 Anlagen) fest, also fünf bis 30 Mal höher, als derzeit im EEG vorgesehen. Die Untergrenzen sind entsprechend in §35 zu korrigieren in §2 (5) konkreter zu fassen.

II. Begründung

1. Energiewende braucht Bürgerenergie

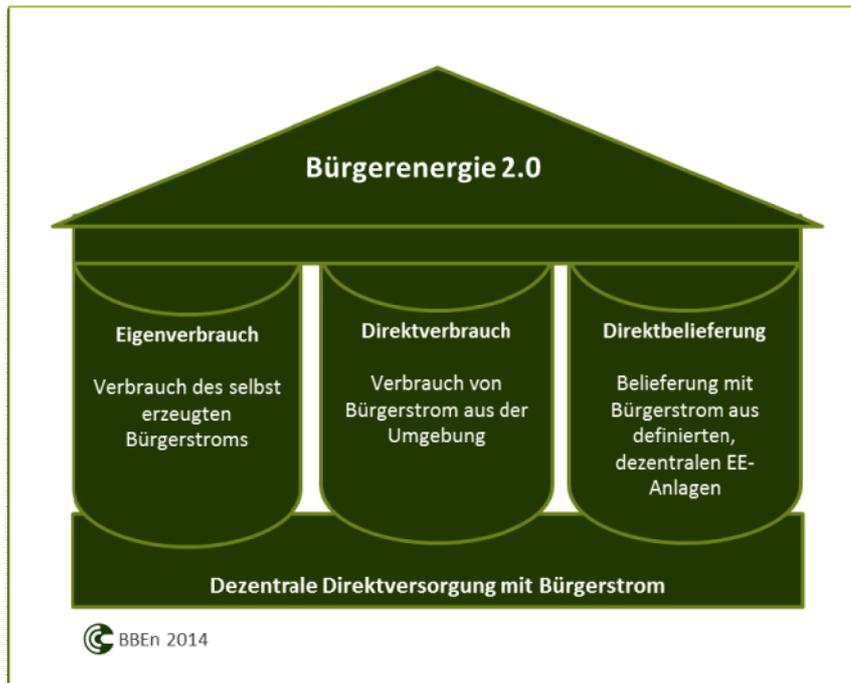
Die Pläne der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefährden den Erfolg der Energiewende als gesellschaftliches Gemeinschaftsprojekt. Eine Umsetzung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung würde die Interessen von Großinvestoren stärken. Hingegen wäre es Bürgern, Genossenschaften, Kommunen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kaum noch möglich, saubere Kraftwerke zu bauen und zu betreiben. Dies geht zu Lasten einer dynamischen und gesellschaftlich akzeptierten Energiewende. Denn ohne die Einbindung jener Akteure, die bislang den Löwenanteil der Investitionen getragen haben, wird die Energiewende nicht gelingen können.

Die in §1 (EEG-Entwurf 2014) formulierten Ziele des Gesetzes, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen“, drohen damit verfehlt zu werden.

Energiepolitische Erfolgsfaktoren aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie e.V., an denen sich die Novelle des EEG messen lassen muss:

- a. **Energiewende ambitioniert fortsetzen:** Der Klimawandel ist weiterhin ein drängendes globales Problem. Deswegen brauchen wir eine schnelle Energiewende mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien.
- b. **Bürgerenergie als tragende Säule der Energiewende stärken:** Bürgerenergie ist der Marktführer der Energiewende. Fast jede zweite Kilowattstunde Ökostrom wird in Deutschland mit Anlagen produziert, die Bürgerinnen und Bürgern gehören. Eine erfolgreiche und akzeptierte Energiewende braucht Bürgerenergie. Bürgerenergie muss deshalb im Zentrum der Energiepolitik stehen.
- c. **Dezentralen Ausbau zur bedarfsgerechten Stromerzeugung fördern:** Erneuerbare Energien sind überall in Deutschland verfügbar. Daraus ergibt sich ein unschlagbarer Vorteil: Erneuerbare Energien können verbrauchsnahe erzeugt werden. Die dezentrale Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen muss deshalb erste energiewirtschaftliche Priorität sein.
- d. **Direktversorgung mit Bürgerstrom zum Vorrang machen:** Die Direktversorgung mit Bürgerstrom setzt Anreize für die bedarfsgerechte Stromerzeugung. Sie ist aus demokratischen, sozialen, ökologischen, volks- und energiewirtschaftlichen Gründen einer Vermarktung über den Graustrommarkt deutlich überlegen. Daher muss die Direktversorgung so gestaltet sein, dass sie wirtschaftlich ist. Dazu gehören der Eigenverbrauch (d.h. den Verbrauch des selbst erzeugten regenerativen Stroms), Direktverbrauch (d.h. Verbrauch des regenerativen Stroms in der unmittelbaren

Umgebung der Erzeugung) und Direktlieferung (d.h. die Belieferung mit Bürgerstrom aus definierten Erneuerbaren Energie-Anlagen). (Siehe Abb.)



2. Direktversorgung per Eigenverbrauch und Direktverbrauch ermöglichen

Vorschlag der Bundesregierung gemäß Kabinettsentwurf

Mieter, Eigenheimbesitzer und Gewerbebetriebe werden schon heute bei der Nutzung von Solarstrom vom Dach im EEG unterschiedlich behandelt. Während Eigenheimbesitzer und Gewerbebetriebe komplett von der EEG-Umlage befreit sind, zahlen Mieter nach § 39 (3) EEG 2012 für den vor Ort verbrauchten Strom eine lediglich um 2 Cent reduzierte EEG-Umlage. Der EEG-Regierungsentwurf vom 8. April 2014 sieht nun gar eine ersatzlose Streichung dieser Regelung vor. Mieter, die bisher Strom aus Photovoltaik-Anlagen in ihrer Umgebung direkt verbrauchen, müssten demnach künftig die volle EEG-Umlage bezahlen. Gleiches gilt für Mieter, die sich dezentral aus kleinen KWK-Anlagen höchst effizient und damit umweltfreundlich mit direkt vor Ort produzierten Strom versorgen lassen. Während für die Abschaffung von § 39 (1, 2) eine Begründung angegeben wird, bleibt die Abschaffung des § 39 (3) unbegründet. Die geplante Aufhebung des § 39 (3) wirkt demnach wie ein Kollateralschaden der Streichung des „Grünstromprivilegs“ nach § 39 (1, 2).

Situation der Bürgerenergie

Aus sozialpolitischen und energiewirtschaftlichen Gründen ist es geboten, dass der Direktverbrauch von erneuerbarem und KWK-Strom mit dem Eigenverbrauch gleichgestellt wird. Direktverbrauch meint Strom, der in räumlichem Zusammenhang zur Erzeugung und ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz verbraucht wird. Direktverbrauch ist insbesondere für Mieter, aber auch für Energiegenossenschaften, für Landwirte sowie andere innovative Energieanbieter und -dienstleister eine Möglichkeit, sich mit vor Ort produziertem Strom zu versorgen – auch wenn sie diesen nicht selbst produzieren (können).

Bereits heute haben zahlreiche Energiegenossenschaften erfolgreich Mieterstrommodelle und andere Direktverbrauchsmodelle entwickelt. „Man [kann] von einem Viertel bis zu einem Drittel der Energiegenossenschaften ausgehen, die sich mittelfristig das Geschäftsfeld „Direktvertrieb“ erschließen wollen“ (Leuphana/Nestle 2014, S.37²). Wenn dieser Strom in Zukunft mit der vollen EEG-Umlage belastet wird, haben diese Modelle keine wirtschaftliche Grundlage mehr. Außerdem ist es sozialpolitisch und aus Sicht einer Mittelstandspolitik nicht zu verantworten, wenn Eigenheimbesitzer anders als Mieter und Industrieunternehmen anders als Gewerbe behandelt werden.

3. Verpflichtende Direktvermarktung nach Marktprämienmodell für Bürgerenergie-Akteure verhindern

Vorschlag der Bundesregierung gemäß Kabinettsentwurf

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2017 alle Neuanlagen ab einer bestimmten Größe ihren Strom über die Marktprämie vermarkten sollen. Eine direkte finanzielle Förderung erhalten nur die Anlagenbetreiber, die für ihren Strom die Marktprämie (§§ 32-34) in Anspruch nehmen. Strom aus Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 32-34 erfüllen, wird nach § 35 nur dann finanziell vergütet, wenn die Anlagen kleiner als 500 Kilowatt (vor dem 1. Januar 2016) bzw. kleiner als 250 Kilowatt (nach dem 31. Dezember 2015) bzw. 100 Kilowatt (nach dem 31. Dezember 2017) sind. Im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung wird eine sogenannte „Ausfallvermarktung“ eingeführt (§36). Danach können Anlagenbetreiber, die ihren Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, z.B. im Fall einer Insolvenz ihres Direktvermarktungsunternehmers, ihren Strom den Übertragungsnetzbetreibern andienen, die als Ausfallvermarkter einspringen. Sie erhalten in diesem Fall aber nur 80 Prozent der Marktprämie.

² Alle Zitate sind der Studie „Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulativen Eingriffen“ der Universität Leuphana und Uwe Nestle (2014) entnommen. Die Studie ist online verfügbar unter <http://www.buendnis-buergerenergie.de>.

Situation der Bürgerenergie

Bisher war eine Vermarktung von Grünstrom als Alternative zur Inanspruchnahme der fixen Einspeisevergütung möglich: als Egalstrom aus der Vermarktung über die Marktprämie (freiwillig) oder Ökostrom aus Grünstromvermarktung. Dabei wurden besondere Anforderungen an die Strombeschaffung gestellt, zum Ausgleich der dadurch verursachten zusätzlichen Kosten wurde die EEG-Umlage um zwei Cent reduziert. Das entspricht in etwa dem Effekt der Kosteneinsparung für das EEG-System. Die Bundesregierung beabsichtigt nun die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung. Dies führt aus Sicht der Bürgerenergie zu gravierenden Markteintrittsbarrieren.

Dies belegen aktuelle Studienergebnisse einer Erhebung zum Thema „Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulativen Eingriffen“ der Universität Leuphana und Uwe Nestle (2014). Durch die verpflichtende Direktvermarktung werden demnach „Kredite ... knapper, teurer und kurzfristiger. Dies liegt insbesondere an dem Risiko eines Zahlungsausfalls bei den Direktvermarktern und an den Risiken der Vermarktungskosten, die dann nicht mehr zu umgehen sind. Dies kann gerade für Bürgerenergieprojekte problematisch sein, da sie Risiken nicht oder nur sehr begrenzt streuen können und bei Problemen in einem Projekt somit viel schneller in Zahlungsschwierigkeiten geraten als größere Unternehmen oder Konzerne“ (S. vii). Bürgerenergie wird zudem laut Studie häufiger als andere Akteure die Ausfallvermarktung nach § 36 in Anspruch nehmen müssen. Daher ist die Reduzierung der Marktprämie um 20 Prozent, die in diesem Fall vorgesehen ist, de facto eine Bürgerenergie-Pönale – und zu hoch angesetzt.

4. Ausschreibungen für Bürgerenergie-Akteure verhindern

Vorschlag der Bundesregierung gemäß Kabinettsentwurf

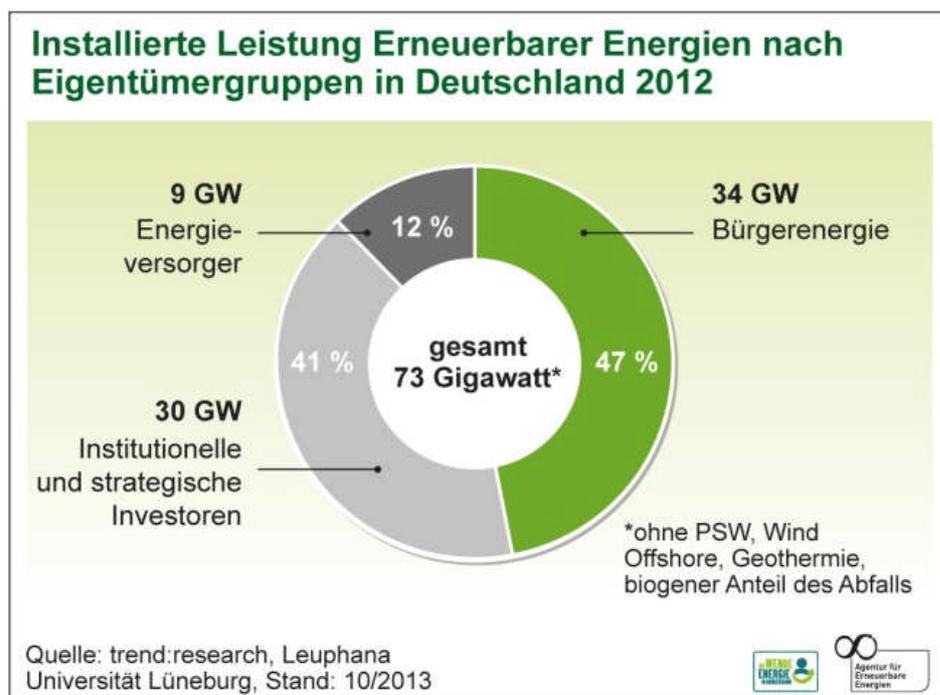
Die Bundesregierung schlägt folgenden Gesetzestext vor: „Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. (...) Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“ (§ 2 Abs. 5)

Situation der Bürgerenergie

Aus Sicht der Bürgerenergie ist dies abzulehnen. Ausschreibungen bevorzugen die großen Anbieter und bedeuten das Aus für Bürgerenergie. Dies zeigen auch aktuelle Studienergebnisse. „Eine Umstellung auf ein Ausschreibungssystem [stellt] ein möglicherweise existenzielles Risiko für die Bürgerenergie dar. Dies gilt auch deshalb, weil keine der ... untersuchten Ausgestal-

tungsoptionen für die Bürgerenergie eine wirklich überzeugende Lösung darstellt.“ (Leuphana/Nestle 2014, S. viii). Auch die Erfahrungen aus dem außer-europäischen Ausland zeigen, dass Ausschreibungen nur für große Projekte sinnvoll sind und immer eine Gefahr für die Akteursvielfalt und kleine wie mittelständische Marktteilnehmer darstellen.

Die Energiewende hat die Akteursvielfalt in der Energiewirtschaft entscheidend verändert und vergrößert. Bürgerenergie ist der Marktführer der Energiewende. Fast jede zweite Kilowattstunde Ökostrom wird in Deutschland mit Anlagen produziert, die Bürgerinnen und Bürgern gehören. Über 34 Gigawatt der bis Ende 2012 installierten Leistung zur Stromproduktion aus Erneuerbaren Ener-



gien sind Bürgerenergie.³ Die Anlagen gehören Bürgerenergie-Akteuren wie Privatpersonen, Landwirten, Energiegenossenschaften, anderen Energiegesellschaften und regionalen Zusammenschlüssen.

Zudem ist Bürgerenergie der demokratischste Ansatz zur Energieversorgung: In Deutschland gibt es fast 900 Bürgerenergiegenossenschaften, viele andere Energiegesellschaften in Bürgerhand und mehr als 1,4 Millionen Bürger als Investoren. Der Wunsch ist weiterhin stark, selbst Verantwortung für eine saubere, sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung zu übernehmen und damit für einen Teil der eigenen Daseinsvorsorge. So ist Bürgerenergie der Garant für die Dynamik und die Akzeptanz bei der weiteren Umsetzung der Energiewende.

³ "Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie", Trend:Research und Leuphana Universität Lüneburg, Oktober 2013.